

Satzung
Ausgabe vom 11.02.2015

Radsport-Gemeinschaft Hamburg von 1893 e.V.



Satzung

Ausgabe 01/2015

Übergangsregelung:

1. Die Satzung, die Bestandteile der Satzung sowie die Ordnungen treten am Tag nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgericht Hamburg in Kraft.
2. Die Mitgliederversammlung hat am 11.02.2015 beschlossen, dass diese Satzung sowie ihre Bestandteile und Ordnungen unmittelbar nach der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung angewendet werden.
3. Wahlen und Bestätigungen in der Mitgliederversammlung am 11.02.2015 werden nach der neuen Satzung durchgeführt.

**§ 1
Name und Sitz**

1. Die Radsport-Gemeinschaft Hamburg von 1893 e.V. (nachfolgend RGH genannt) wurde am 15. November 1893 gegründet.
2. Die RGH hat ihren Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
3. Die RGH ist Mitglied im Hamburger Sportbund e.V., im Fachverband Radsport-Verband Hamburg e.V. und im Bund Deutscher Radfahrer e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Radsports.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung radsportlicher Betätigung jedweder Art, Durchführung von Training unter Aufsicht, Durchführung von radsportlichen Wettbewerben, gemeinsame Teilnahme der Mitglieder an Radsportveranstaltungen in und außerhalb Hamburgs, Förderung des Breiten- und Leistungs-Radsports sowie Pflege und Förderung jugendlicher Mitglieder.
3. Die RGH und ihre Mitglieder bekennen sich zum dopingfreien Radsport.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

1. Die RGH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die RGH ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel der RGH dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der RGH.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der RGH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen die RGH keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf die RGH Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziff. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

**§ 4
Mitgliedschaft**

1. Mitglied der RGH kann jede (auch juristische) Person durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung werden, die bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern (Inhaber der elterlichen Gewalt oder Vormund) unterschrieben sein muss.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und der übergeordneten Fachverbände als verbindlich an und verpflichtet sich zur Zahlung der festgesetzten Beiträge und der Aufnahmegebühr.
4. **Die RGH besteht aus folgenden Mitgliedern:**
 - a) Ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) jugendliche Mitglieder und
 - d) Ehrenmitglieder.

5. Die Mitgliedschaft in der RGH endet
 - a) durch freiwilligen Austritt nur zum Jahresende durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
 - b) durch Ausschluss aus der RGH, wenn das Mitglied grob gegen diese Satzung und die Regelwerke der Fachverbände, denen die RGH angehört, verstößt oder sonst durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb der RGH dieser Unehre bereitet oder ihren Ruf schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge mehr als 6 Monate in Verzug geraten ist

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge der RGH bestehen aus der Aufnahmegebühr, normalen Beiträgen und Umlagen.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung; sie sind von den Mitgliedern grundsätzlich durch Teilnahme an banküblichen Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten; der Vorstand ist berechtigt, dazu bestehende verfahrensformale Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen.
3. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs der RGH, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 25 % eines Jahres-Mitgliedsbeitrages erhoben werden.
4. Mitglieder, die mit der Zahlung fälliger Beiträge und Umlagen in Verzug geraten sind, können mit Mahngebühren belastet werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt. Bleibt auch eine Mahnung fruchtlos und wird keine Stundungsvereinbarung getroffen, entfallen Meldungen der Mitglieder zur Teilnahme an Veranstaltungen; der Vorstand kann überdies für die Dauer des Zahlungsverzuges Sperren aussprechen.
5. Über eine befristete Beitragsbefreiung oder Stundung aus besonderen Gründen entscheidet auf Antrag der Vorstand.
6. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu entrichten.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßregelungen durch den Vorstand verhängt werden:

1. Verweis,
2. eine angemessene Geldstrafe bis zur Höhe eines Jahres-Mitgliedsbeitrages.
3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen der RGH (Sperrung) sowie
4. Ausschluss aus der RGH.

Entscheidungen des Vorstandes über Maßregelungen des Mitgliedes müssen diesem gegenüber schriftlich begründet werden; die Entscheidung ist per Einwurf-Einschreiben zuzustellen.

**§ 7
Organe**

Die RGH hat folgende Organe:

- 1. Die Mitgliederversammlung,**
- 2. den Vorstand,**
- 3. die Fachwarte**
- 4. die Revisoren**
- 5. die Jugendversammlung und**
- 6. das Schiedsgericht**

**§ 8
Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der RGH, soweit diese Satzung nicht Rechte und Pflichten ausdrücklich anderen Organen zuweist.
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Revisoren hinsichtlich der von ihnen geprüften Jahresabrechnung,
 - b) Entlastungen von Vorstand und Revisoren,
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte der Fachwarte,
 - d) Wahlen zum Vorstand, der Revisoren, Fachwarte und Schriftführer,
 - e) Bestätigung des Jugendwartes
 - f) Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - g) Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen,
 - h) Beschlussfassung über Änderungen und/oder Neufassung der Satzung, jedoch nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder,
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb des ersten Halbjahres nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Hierzu muss der Vorstand, in Textform gehalten, mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einladen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein, der diese sämtlichen Mitgliedern spätestens 1 Woche vorher zur Kenntnis zu bringen hat.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstandes und/oder
 - b) wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der RGH, unter Angabe der Gründe, einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Die Ladungsfrist, unter Mitteilung der Tagesordnung, muss den Mitgliedern 3 Wochen vorher, in Textform gehalten, zugegangen sein.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der RGH, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 6 Monate Mitglied sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Sämtliche Einladungen und Mitteilungen der RGH sind den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die zuletzt der RGH mitgeteilte Anschrift / Email-Adresse abgeschickt worden sind.
6. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
Die Leitung der Versammlungen liegt in den Händen des 1. oder des 2. Vorsitzenden; auf Beschluss des Vorstandes können auch Dritte mit der Leitung der Versammlung beauftragt werden.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit anderes nicht vorgeschrieben ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Jugendwart sowie den Fachwarten für Rennsport (Straße und Bahn), Rad-Tourenfahren, BMX, Material und Bekleidung.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten die RGH gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt, der Schatzmeister nur gemeinschaftlich mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden jeweils für 3 Jahre gewählt, jährlich versetzt, beginnend mit dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Schriftführer und die Fachwarte werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so erfolgt die Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende restliche Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes.
4. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die Formalien der Vorstandesarbeit werden in einer Versammlungs- und Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand mit 2/3 - Mehrheit seiner Mitglieder beschließen und/oder ändern kann.

§ 10 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend der RGH. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung der RGH zusammen. Die Jugendversammlung hat die Aufgabe,

- einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend in den Vorstand der RGH zu wählen,
- eine Jugendordnung zu beschließen,
- einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergeben sowie
- über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.

Der Jugendwart bedarf als Mitglied des Vorstandes der Bestätigung der Mitgliederversammlung der RGH.

§ 11 Revisoren

1. Die Revisoren werden von der *Mitgliederversammlung* für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung des Jugendetats zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Revisoren sind berechtigt und verpflichtet die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen, Belege und den Kassenbestand bei der Prüfung zu verlangen.

§ 12 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen und wird bei Bedarf eingesetzt.

§ 13
Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber der RGH daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfange nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 14
Datenschutz

Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften der RGH bestehen, übermittelt.

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu verlangen,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, zu verlangen,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, zu verlangen und
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war, zu fordern.
2. Den Organen und allen Mitarbeitern der RGH oder sonst für die RGH tätige Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der RGH hinaus.

§ 15
Medienordnung

Die Mitgliederversammlung der RGH kann eine für Vereine und Mitglieder verbindliche Medienordnung beschließen.

§ 16
Auflösung / Wegfall des Vereinszwecks / Verschmelzung

1. Die Auflösung der RGH, oder eine Verschmelzung, kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge dazu dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, sondern müssen auf der Tagesordnung stehen.

Satzung
Ausgabe vom 11.02.2015

2. Die Mitgliederversammlung für eine Auflösung der RGH ist nur beschlussfähig, wenn 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder der RGH erschienen sind. Für den Auflösungsbeschluss selbst ist dann eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Sind diese Voraussetzungen zusammen nicht gegeben, so hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; über die Auflösung entscheidet dann die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Im Falle einer Verschmelzung / Fusion mit anderen Vereinen bedarf es nur einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der RGH an den Hamburger Sportbund e.V. zwecks Verwendung für die Förderung des Radsports in Hamburg.

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.02.2015 in Hamburg beschlossen und tritt am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg in Kraft.
(Anmerkung: siehe Übergangsregelung)